

Verkaufsbedingungen

Für die mit uns abgeschlossenen Liefergeschäfte gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist:

1. Mit der widerspruchslosen Hinnahme unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennt der Kunde unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als vereinbart an. Ein etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

Mündliche Vereinbarungen in Abweichung von dem Inhalt der Auftragsbestätigung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann im Rahmen des Liefergeschäftes als vereinbart, wenn der Käufer eigene Einkaufsbedingungen verwendet. Dies gilt auch für den Fall, daß wir den Einkaufsbedingungen des Kunden bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen. Insofern befreit uns der Kunde von dem Erfordernis eines Widerspruchs gegen seine Einkaufsbedingungen. Die Bezugnahme des Kunden auf die eigenen Einkaufsbedingungen gilt als nicht geschrieben.

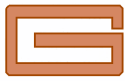
2. Lieferzeit und höhere Gewalt

Eine Überschreitung der von uns angegebenen ca.-Lieferzeit um höchstens einen Monat begründet noch keinen Lieferverzug. Betriebsstörungen jeder Art bei uns sowie Liefererschwernisse bei unseren Zulieferanten berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung der vorgesehenen Lieferfrist sowie zur Ausführung von Teillieferungen.

Ereignisse höherer Gewalt in unserem Betriebsablauf oder bei unseren Zulieferanten berechtigen uns, von dem noch nicht erfüllten Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir dadurch schadensersatzpflichtig gemacht werden können.

3. Preise und Verpackung

Unsere Preise gelten ab Werk. Es wird der zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung jeweils gültige Mehrwertst.-Satz berechnet. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Erhöhungen von Staats- und sonstigen öffentlichen Abgaben ein, die von uns bei der Preisgestaltung noch nicht berücksichtigt werden konnten, welche die Ware aber verteuern, so sind wir zu nachträglicher Preiserhöhung im Umfang der auf uns zukommenden Abgabenerhöhung berechtigt, falls durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Wir sind außerdem berechtigt, angemessene Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Warenlieferung Erhöhungen bei unseren Rohstoffeinkaufspreisen, den Lohn- und Energiekosten sowie sonstigen wesentlichen Kalkulationsbestandteilen eintreten.



Unsere Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

4. Versand

Der Versand erfolgt mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer – spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes – auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei fob- oder frachtfreier Lieferung. Von uns entrichtete Frachten sind nur als eine für den Besteller gemachte Frachtvorlage zu betrachten. Mehrfrachten für Eil- und Expressgut gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn wir im Einzelfalle die Transportkosten übernommen haben.

Versandweg und Beförderungsmittel sind, falls vom Kunden keine schriftlichen Frachtverfügungen gegeben werden, unserer Wahl überlassen, wobei sich unsere Haftung insbesondere für billigste Verfrachtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Von uns versandbereit gemeldete Ware muss sofort übernommen werden und wird als "ab Werk geliefert" berechnet. Geht die Ware in das Ausland oder unmittelbar an Dritte, so hat die Untersuchung und Abnahme in unserem Werk zu erfolgen.

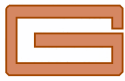
5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Skontoabzüge von unseren Rechnungen sind nur dann zulässig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Die Begleichung unserer Rechnung durch Wechsel bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wechsel mit Laufzeiten über drei Monate werden von uns nicht hereingenommen. Die Diskontspesen trägt in jedem Fall der Käufer.

Gutschriften über hereingenommene Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich der Einlösung der Papiere und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Zahlungsverzug des Kunden. Gutschriften erfolgen mit Wertstellung zu dem Tage, an dem wir über den Gegenwert verfügen.

Bei Überschreitungen des Zahlungsziels können wir vorbehaltlich unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte Verzugszinsen in Höhe der jeweils von den Banken für laufende Kredite berechneten Zinssätze mit den uns berechneten Bankspesen in Rechnung stellen. Die Zielüberschreitung hat außerdem die sofortige Fälligkeit unserer übrigen Forderungen gegen den Kunden ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Wir sind ferner in einem solchen Fall berechtigt, vor weiteren Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen, Vertragsrücktritt zu erklären und die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern.



Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder Zurückhaltung von fälligen Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht bestritten werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und insbesondere bis zur Einlösung aller in Zahlung gegebenen Wechsel und Schecks bleibt die von uns gelieferte Ware unser Eigentum und kann im Falle der Zielüberschreitung oder des Zahlungsverzugs von uns auf Kosten des Käufers wieder zurückgenommen werden. Der Käufer ist nur berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines laufenden Geschäftsverkehrs zu veräußern oder zu verarbeiten. Er darf die Ware an Dritte weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

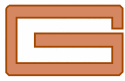
Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen. An der von uns gelieferten Vorbehaltsware erwirbt der Käufer im Falle der Weiterverarbeitung kein Eigentum gemäß § 950 BGB, da eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer als in unserem Auftrage geschehen angesehen wird. Die neu hergestellte Sache dient unbeschadet der Rechte dritter Lieferanten zu unserer Sicherung bis zur Höhe unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung. Sie wird vom Käufer für uns verwahrt und gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen ihren Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die vereinbarte Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, sowie sämtliche nötigen Unterlagen an uns auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

7. Abnahme und Mengentoleranz

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware während der Vertragszeit in möglichst gleichmäßigen Monatsmengen abzunehmen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die Einteilung nach unserem Ermessen selbst vorzunehmen oder von dem noch unerledigten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu erheben.



Bei Auslieferung in großen Stückzahlen sowie bei Sonderanfertigung sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestellung zulässig.

Kleine Abweichungen in der Farbe, im Oberflächenglanz, im Maß oder Gewicht sind zulässig. Herstellungswerkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum, auch wenn sie vom Kunden bezahlt worden sind.

8. Mängelrügen und Haftung

Mängelrügen sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Ware und vor ihrer Verarbeitung oder Benutzung, soweit dies über die Untersuchung und Erprobung hinausgehen, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festzustellen sind, müssen unverzüglich innerhalb einer Woche seit ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Mit jeder Mängelrüge ist die Weiterverarbeitung oder Weiterbenutzung der Ware sofort einzustellen.

Ist eine Mängelrüge rechtzeitig erfolgt uns sachlich berechtigt, so sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware zurückzunehmen und kostenfreien Ersatz dafür zu leisten oder den Minderwert zu vergüten. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare und Folgeschäden über den Schaden an der gelieferten Ware selbst hinaus.

Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nicht erfolgen, bevor wir nicht schriftlich erklärt haben, ob wir diese zurücknehmen oder den Minderwert vergüten. Bereits ganz oder teilweise nach erfolgter Mängelrüge vom Kunden verarbeitete Ware wird auf keinem Fall von uns zurückgenommen.

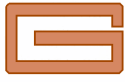
9. Muster

Der Besteller trägt allein die Verantwortung und haftet dafür, dass von ihm bestellte Marken, Warenaufmachungen usw. die Rechte Dritter nicht verletzen. Von unserer Seite erfolgt insoweit keine Nachprüfung.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge, die uns und den Kunden treffen, ist unser Geschäftssitz.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, sowie für Klagen aus unserem Eigentum, ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Altena oder das Landgericht Hagen. Diese Gerichtsvereinbarung gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren. Die Abwicklung erfolgt nach deutschem Recht.



11. Rechtsanwendung

Auf die beiderseitigen Vertragsbeziehungen gilt unter Ausschluss jeden anderen Rechts nur deutsches Recht.

12. Gültigkeit der Bedingungen

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt. Die Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem beiderseitigen Vertragswillen entspricht.